

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 03a/2026



13.01.2026

Inhalt

- Einziehungsverfügung für die Teilfläche des Hindenburgplatzes

Einziehungsverfügung

Die ca. 395 m² große Teilfläche des Hindenburgplatzes mit der Lagebezeichnung Gemarkung Völklingen, Flur 38, Flurstück 202/3 wird gemäß § 8 Saarländisches Straßengesetz (StrG SL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt S. 969), in der derzeit geltenden Fassung, eingezogen.

Für die Teilfläche besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr.

Diese Einziehung wird am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Die Einziehungsverfügung einschließlich Lageplan liegen vom Tag der amtlichen Bekanntmachung im Neuen Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 7.07 für die Dauer der Widerspruchsfrist während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Mit der Einziehung der Fläche entfallen Gemeingebräuch und widerrufliche Sondernutzungen (§ 8 Abs. 4 StrG SL).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist, schriftlich bei der Stadt Völklingen, FD 51 – Bauverwaltung, Städtebauförderung –, Rathausplatz 1, 66333 Völklingen oder mündlich zur Niederschrift unter der vorstehenden Anschrift im Rathaus Zimmer 7.07, zu erheben.

Eine Einlegung des Widerspruchs per E-Mail ist nur dann wirksam, wenn sie über eine qualifizierte Signatur verfügt.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rechtsausschuss für den Regionalverband Saarbrücken, Schlossplatz 10, 66119 Saarbrücken, gewahrt (§ 70 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Völklingen, 05.01.2026

gez. Stephan Tautz
Stephan Tautz, Oberbürgermeister

Anlage: Planauszug mit Darstellung der eingezogenen Fläche



Danziger Straße

202/8

202/3

222

20 Stellplätzeca. 250 m²ca. 12,5 m²ca. 62,5 m²ca. 70 m²**Rathaus**